

Benutzungsordnung des Geschirrmobils

1. Verleihbedingungen

- 1.1. Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden von der Gemeindeverwaltung koordiniert.

Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Belegung des Geschirrmobils vor, so wird der Benutzer vorgezogen, der sich zuerst bei der Gemeindeverwaltung gemeldet hat.

- 1.2. Die Gemeindeverwaltung behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnisnahme die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.

- 1.3. Für den Verleih des Geschirrmobils wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt

1.3.1. für örtliche Vereine 50 €/ Einsatztag.

1.3.2. für sonstige Nutzer 100 €/ Einsatztag.

Zusätzlich werden für Spül- und Reinigungsmittel 5,- € pro Einsatztag berechnet.

- 1.4. Die Gemeindeverwaltung erhebt für den Verleihzeitraum eine Kautions von 500,- €. Bei örtlichen Vereinen kann auf die Kautions verzichtet werden.

- 1.5. Für die Benutzungsgebühr und Kautions muss bis spätestens 8 Tage vor Beginn des Entleihzeitraums je 1 Verrechnungsscheck bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.

- 1.6. Der Verrechnungsscheck für die Kautions wird nach Rückgabe des Geschirrmobils bei der Gemeinde Oberstenfeld an den Aussteller zurückgegeben, soweit keine Verluste oder Beschädigungen an Geschirrmobil und Inventar verzeichnet werden.

- 1.7. Die Reinigung des Geschirrmobils erfolgt durch den Benutzer. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung wird der Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

2. Haftung, Beschädigungen

- 2.1. Die Gemeinde Oberstenfeld überlässt den Benutzern das Geschirrmobil zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet.

Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.

- 2.2. Der Benutzer stellt die Gemeinde Oberstenfeld von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Oberstenfeld und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Oberstenfeld und deren Angestellte oder Beauftragte.

- 2.3. Die Gemeinde Oberstenfeld haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.

- 2.4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Oberstenfeld an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen.

- 2.5. Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Wird eine nicht gemeldete Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

- 2.6. Fehlende Geschirrtteile werden entsprechend der Preisliste berechnet.

- 2.7. Der Benutzer hat für ein ausreichend starkes Zugfahrzeug zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen sein. Auf den exakten Sitz der Transportkisten ist zu achten.

- 2.8. Reparaturen oder Umbauten dürfen nicht selbständig durchgeführt werden. Eine Veränderung der Einrichtungsgegenstände ist nicht zulässig.

3. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Oberstenfeld Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

4. Erfüllungsraum und Gerichtstand

Erfüllungsraum ist Gemarkung Oberstenfeld; Gerichtstand ist Marbach.

5. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2004 in Kraft.

(Beschluss v. 09.03.2004)